

A n t r a g
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf, womit das Gesetz vom 21. März 1952 (LGBl. Nr. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955 (LGBl. Nr. 79) über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte geändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

" 1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf, womit das Gesetz vom 21. März 1952 (LGBl. Nr. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1955 (LGBl. Nr. 79) über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte geändert wird, wird angenommen.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

FEHRINGER

Obmann

Kanzlei
des Landtages
von Niederösterreich

KÖRNER

Berichterstatter.